

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

*Sanierung Olympiastadion München
Anbindung ELT-Außenverteiler*

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	4
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	5
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	5
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	6
1.4.2 Kostenziele	6
1.4.3 Terminziele	6
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	6
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	7
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	7
1.6 Koordination	7
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	7
2.1 Kommunikationsregelungen.....	7
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	8
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	8
2.4 Besprechungen.....	8
2.5 Projektleitung	8
3. Stufenweise Beauftragung	8
3.1 Leistungsstufe 1.....	9
3.2 Folgende Leistungsstufen	9
4. Besondere Grundlagen des Honorars	9
4.1 Ermittlung des Honorars	9
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	9
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	10
5. Ergänzende Regelungen	10
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	10

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Gegenstand der Maßnahme ist die Sanierung des Olympiastadions München (SOST). Derzeit befinden sich die Arbeiten in den Leistungsphasen 5 - 8. Im Zuge der laufenden Planung wurde erkannt, dass von der geplanten Stilllegung und Neuerrichtung der elektrischen Anlagen, die Anschlüsse zahlreicher Außenverteiler betroffen sind, die außerhalb des bisher definierten Projektumfangs liegen.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse bezüglich der Außenverteiler wird die Planung der erforderlichen Maßnahmen für die Neuansbindung dieser Außenverteiler ausgeschrieben.

Die geplante Maßnahme zur Anbindung der Außenverteiler erfolgt nicht nur parallel zu den Arbeiten der Hauptbaumaßnahme Sanierung Olympiastadion, sondern auch zu den Arbeiten zur Sanierung des Olympiazeldachs, mit denen voraussichtlich Anfang 2026 begonnen wird.

1.1.1 Leitungsgräben zur Anbindung der ELT-Außenverteiler an das Olympiastadion

Durch die Stilllegung aller Anschlüsse im Rahmen der Hauptbaumaßnahme sind zahlreiche Außenverteiler im Umfeld des Stadions betroffen, die sich außerhalb des definierten Projektumfangs (außerhalb der Stadionumzäunung) befinden. Da die neuen Leitungen im Gebäude TN-S Netzform ausgeführt werden, müssen aus technischen Gründen auch die bestehenden TN-C Anschlusskabel zwischen den Außenverteilern und dem Gebäude zwingend ersetzt werden. Dies erfordert die Planung zahlreicher Leerrohrverbindungen mittels Leitungsgräben oder geeigneten grabenlosen Verfahren, von der Gebäudeaußenhülle hin zu den bestehenden Verteilern.

Da aktuell keine Bestandsunterlagen zur Kabelanbindung der Außenverteiler vorliegen muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Außenverteiler über neue herzustellende Leitungswege erschlossen werden müssen. Als Grundlage für die Planung der Leitungswege wurde ein detailliertes Geländeaufmaß durchgeführt.

Die Herstellung der neuen Anbindungen muss voraussichtlich in mehreren Teilabschnitten erfolgen, die auf den laufenden Veranstaltungsbetrieb, auf die zeitgleich laufenden Bauarbeiten am Zeldach, und die Bauhauptmaßnahme zur Sanierung des Gebäudes abgestimmt sind.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Leistungsgrenzen:

- Die Leitungsgräben zur Neuansbindung der Außenverteiler erstrecken sich vom Übergabepunkt an der Gebäudeaußenhülle bis zu den Verteilerstandorten
- Die Planung der Leitungsgräben umfasst die Abbrucharbeiten, Entsorgung, Herstellung der Leitungsgräben, Verlegung der Kabelleerohre, Verfüllen und Verdichten der Gräben sowie die Wiederherstellung der unterschiedlichen Belagsflächen, und konstruktiven Einbauten, sowie die Untersuchung und Planung grabenloser Lösungen zur Herstellung von Leitungstrassen. Die Planung der

- Kabelverbindungen (Start- und Endpunkt, sowie Anzahl und Abmessungen der Leerrohre) erfolgt durch die ELT-Fachplaner
- In der Genehmigungsplanung sind auch einige untergeordnete Leitungsgräben zur Herstellung neuer Grundleitungsanschlüsse zu berücksichtigen. Die Angaben zur Lage und Abmessungen erfolgt durch die HSLK-Fachplanung.
- Da die Arbeiten zur Herstellung der neuen Anbindungen an die Außenverteiler teilweise während des laufenden Betriebs und zeitgleich mit Veranstaltungen im Olympiapark stattfinden werden, sind die erforderlichen Sicherung in der Planung zu berücksichtigen.
- Da ein Großteil des Baumbestands denkmalgeschützt ist gilt ein besonderes Augenmerk in der Planung dem Schutz der Bestandsbäume. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Planung zu berücksichtigen.

Schnittstellen:

- Fachlich beteiligte Planer:
 - o Objektplanung Gebäude
 - o Objektplanung Freianlagen Hauptbaumaßnahme
 - o Fachplanern Elektrotechnik
 - o Fachplaner HLSK
 - o Fachplanung Schadstoffsanierung / Abbrucharbeiten
- Abstimmungen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden, inklusive der unteren Denkmalschutzbehörde
- Koordination der Tiefbauarbeiten in den Freiflächen, um die Verlegung neuer Kabeltrassen zu ermöglichen.
- Integration der neuen Planungen in die bereits laufenden Arbeiten sowie Planungen innerhalb des Stadions.
- Abstimmung mit dem Betreiber (Technischer Service – Stadtwerke München GmbH) sowie Nutzer (Olympiapark München GmbH) des Stadions, um sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe und Veranstaltungen im Umfeld des Stadions so wenig wie möglich gestört werden.
- Die Bewegungs- und Baustelleneinrichtungsflächen müssen mit den Planungsbeteiligten der zeitgleich laufenden Baumaßnahmen abgestimmt werden
 - o Sanierung Olympiazelt Dach
 - o Austausch der Flutlichtmasten
 - o Hauptbaumaßnahme Gebäude und Freianlagen Stadion mit Kleinbauwerken (Verkaufskioske, Kassen, Sanitäter etc.)
 - o Kleinere Sanierungsmaßnahmen des Gebäudebetreibers
 - o Blitzschutzarbeiten im Aussenraum

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. Anlagen 1 b)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),

- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):
Anlagengruppen:

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnissen erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Das Projekt zur Sanierung des Olympiastadions ist in 4 Teilprojekte gegliedert:

- Sanierung WC-Ring / WC-Satelliten (WOST)
- Sanierung Flutlicht (FOST)
- Sanierung Dachbelag Stadiongebäude (GART)
- Sanierung Hauptgebäude und Freianlagen mit Kleinbauwerken (SOST)

Die Teilprojekte WOST und FOST wurden bereits fertiggestellt.

Die Bauleistungen zur Sanierung des Gartenmannbelags (GART) sind zu ca. 40% abgeschlossen.

Die Bauhauptmaßnahme SOST läuft seit ca. einem Jahr. Ab Oktober 2025 wird der Betrieb im Stadion komplett eingestellt und das Stadion bleibt bis zur geplanten Wiedereröffnung im Juni 2027 geschlossen. In einem Teilbereich sollen die Arbeiten bis zur Sperrung des Stadions bereits weitestgehend fertiggestellt werden.

Die Ausführungsplanung für die Freiflächen der Hauptmaßnahme ist abgeschlossen. Der Bauauftrag wurde bereits vergeben.

Die Ausführungsplanung ELT ist bisher für den 1. Bauabschnitt im Quadrant IV abgeschlossen. Der Bauauftrag für ELT-Installation der Hauptbaumaßnahme wurde bereits vergeben. Die Ausschreibung der Planungsleistung für die Außenverteiler erfolgt zeitgleich mit dieser Ausschreibung.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber. Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind

oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Anlage 10	Übersicht Bauabschnitte
Anlage 11	Übersichtsplan Vermessung Bestand
Anlage 12	Rahmenterminplan Hauptbaumaßnahme
Anlage 13	Terminplan Anbindung Außenverteiler
Anlage 14	Grobkostenschätzung (vorläufige Ermittlung anrechenbare Kosten)

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von 1.410.000 € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 500 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn: Bauabschnitt 1: Q3/Q4 (Ost - Südwest): April 2026
Baubeginn Abschnitt 2: Sportplatz mit Umfeld (Südwest - West) November 2026
Baubeginn Abschnitt 3: Bereich Q1/Q2 (Nordwest - Nord) März 2027
Baubeginn: Bauabschnitt 4: Werner von Linde Halle (West - Nordwest) 11/2027
Baufertigstellung: Bauabschnitt 4: Werner von Linde Halle (West - Nordwest) 2/2028

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Die Qualitäten der Ausführung müssen mindestens dem Bestand entsprechen und

eng mit dem Denkmalschutz abgestimmt werden.

Die Ausführung muss einen wirtschaftlichen Betrieb und Unterhalt der betroffenen Flächen ermöglichen, soweit dies innerhalb des Kostenrahmens, der behördlichen Auflagen und anderen Vorschriften möglich ist.

Die Eingriffe in das vorhandene Gelände müssen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert werden. Es müssen Alternativen für eine offene Grabenverlegung geprüft werden, wo diese zu einer Reduzierung der Ausführungszeiten oder der Kosten führen können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 1-facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

keine

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.

Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Projektleitung: Michael Frank, Thomas Raeke

Stellvertretende Projektleitung: Maximilian Gaudermann, Mara Zielonka

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Objektplanung Gebäude: Köhler Architekten

Objektplanung Freianlagen Hauptbaumaßnahme : L+P Landschaftsarchitekten

ELT Fachplanung Hauptbaumaßnahme : Raible + Partner

HLSK Fachplanung: ITA Engineering

Demontageplanung und Schadstoffentsorgung: Büro für Umweltfragen

Tragwerksplanung: Prof. Feix Ingenieure

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

SiGeKo- Health@Safety GmbH

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 4 gemäß **Anlagen 1 b**.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1 b in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2: Grund- und Besondere Leistungen der LPH 5 bis 9

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von maximal 6 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 b** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür

eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.
-
-
-

5. Ergänzende Regelungen

5.1

5.2

5.3

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

- Anlage 1 Leistungsverzeichnis/-se
- Anlage 2 Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
- Anlage 3 Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
- Anlage 4 Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
- Anlage 5 Dokumentationsrichtlinie
- Anlage 6 Muster Liste offener Punkte (LOP) fortlaufend

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

Vermessungspläne, detaillierte Bestandsaufnahme.